

für die dort naturalisirten Ausländer und die dort Eingeborenen, Reichsgeßez vom 15. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 71), § 6. Es ist also weder thatsächlich richtig, noch begrifflich richtig, daß Jemand nur durch Vermittelung seines Staates die Reichsangehörigkeit erwerben kann, oder daß Jemand nur durch Vermittelung seines Staates der Reichsgewalt unterworfen und Reichsangehöriger wird.

Das Richtige möchte das folgende sein: Die Staatsgewalt ist eine souveräne. Der eine Theil derselben wird im Deutschen Reiche durch den Einzelstaat, der andere Theil durch das Reich — durch die zu einer neuen und selbstständigen Rechtspersönlichkeit zusammengefaßte Gesamtheit der Einzelstaaten — ausgeübt. Zu den Gebieten, deren Regelung dem Reiche zuzieht, gehört das Heimaths- und Staatsbürgerrecht. Das Reich beschließt, wann und wodurch das Bürgerrecht in jedem einzelnen Staate erworben wird. Das Reich beschließt ferner, daß gewisse Befugnisse mit dem Besitze des Bürgerrechts in einem Bundesstaate verbunden sein sollen, Befugnisse, die er in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten auch unabhängig von dem Besitze eines solchen Bürgerrechts verleiht. Diese Befugnisse giebt nicht der Staat, um dessen Bürgerrecht es sich handelt, sondern das Reich. Der Einzelne erwirbt sie nicht mittelbar durch Vermittelung seines Staates, sondern unmittelbar kraft Reichsgeßezes. Er ist unmittelbar dem Reiche unterworfen, wenn er die Pflichten aus der Reichsangehörigkeit erfüllt, unmittelbar durch das Reich berechtigt, wenn er die Befugnisse aus der Reichsangehörigkeit wahrnimmt (vgl. auch G. Meyer, Staatsrecht, § 193, Anm. 4). Der Inbegriff der Befugnisse und Pflichten, welche das Reich in Beziehung auf das Bürgerrecht erteilt, ist die Reichsangehörigkeit (s. auch Rotivde zum Gef. v. 1. Juni 1870 in den Drucksachen des Reichstags 1870, I. Session, S. 155) oder das Reichsbürgerrecht. Die Befugnisse und Pflichten, welche mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind auf Grund des Rechtes dieses Staates, machen das Staatsbürgerrecht aus.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Sätze:

1. Jeder Angehöriger eines deutschen Staates ist dadurch Reichsangehöriger. Man kann aber Reichsangehöriger sein, ohne Angehöriger eines deutschen Staates zu sein.
2. Das Reich stellt die Regeln über Naturalisation von Ausländern auf, überläßt aber der Regel nach die Vornahme der Naturalisation den Einzelstaaten — aber auch nur der Regel nach. Denn auch das Reich naturalisirt Ausländer, in den Schutzgebieten ohne Weiteres, sonst indem es ihnen ein Reichsamt mit Wohnsitz im Reichsgebiete giebt (§ 9 des Gef. v. 1. Juni 1870).
3. Die Reichsangehörigkeit erlischt, wenn die Staatsangehörigkeit in jedem Bundesstaate erloschen ist, also nicht schon mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, wie nach dem Wortlaute des § 1 des Gef. v. 1. Juni 1870 anzunehmen ist, sondern erst dann, wenn die Angehörigkeit zu irgend einem deutschen Staate aufgehört hat.
4. Ein Reichsangehöriger kann in mehreren Staaten die Staatsangehörigkeit haben.
5. Ein Reichsangehöriger kann in jedem anderen deutschen Staate, in welchem er keine Niederlassung bewirkt, die Aufnahme als Staatsbürger regelmäßig nachsuchen (§ 7 des Gef. v. 1. Juni 1870). Im Reichsdienste mit Besoldung aus der Reichskasse angestellte Ausländer können, in welchem Bundesstaate sie wohnen, die Naturalisation fordern, Gef. v. 20. Dec. 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 324).

§ 12. Rechte und Pflichten der Reichsangehörigen.

Artikel 3 der Reichsverfassung bestimmt:

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Inbigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertban, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und